

Kriegswucher und Industrie.

Von
Rechtsanwalt Dr. Max Alsborg, Berlin.

Wir haben Herrn Dr. Alsborg, der im Prozeß Philipp als Verteidiger wirkte, gebeten, sich über die grundsätzliche Seite der dabei erörterten Fragen zu äußern.

In einem höchst einfachen Gesetzes-Tatbestand wird das als verboten hingestellt, was man gemeinhin „Kriegswucher“ nennt. Für Gegenstände des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs sollen keine Preise gefordert werden, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten. Dieses Mindestmaß von Belehrung gibt der § 5 Ziffer 1 der Preissteigerungs-Verordnung darüber, was er unter Kriegswucher versteht. Trotz oder vielleicht gerade wegen ihres knappen Gehalts kann sich aber die Preissteigerungs-Verordnung rühmen, am einschneidendsten in den Handel der Kriegszeit eingegriffen zu haben.

Diese Wirkung war ihr nicht von Anfang an beschieden. Als die Preissteigerungs-Verordnung — vielfach auch Kriegswucher-Verordnung genannt — am 23. Juli 1915 publiziert wurde, fand sie kaum irgendwo Beachtung. Weder diejenigen Stellen, die berufen waren, auf ihre Einhaltung zu achten, legten ihr zunächst ein besonderes Gewicht bei, noch weniger diejenigen, an die sich die Verordnung wandte. Und wenn man ihr Beachtung schenkte, glaubte man, daß sie wesentlich der Ausbeutung des kleinen Mannes bei Deckung seiner Bedürfnisse mit den notwendigsten Verbrauchgegenständen vorbeugen wolle, und vor allem dem zu Leibe zu gehen suche, was man kurz als das „Kriegschiebertum“ bezeichnen kann.

In Wirklichkeit wurde der Wirkungsbereich des Gesetzes im Laufe der Zeit ein ganz anderer. Das Schiebertum fand immer noch den Weg ins Freie. Das ganze Geschäftsleben fing aber schwer unter dem Schredgespenst der Preissteigerungs-Verordnung zu ächzen an, nachdem sich seit Februar 1916 das Reichsgericht mit der Auslegung der Verordnung zu befassen begann. Zahllose Eingaben angesehener Handelskorporationen an die Reichsstellen gaben von der Mißstimmung Kunde, die sich in kaufmännischen Kreisen gegenüber der praktischen Handhabung der Verordnung geltend machte. Stumm blieb allerdings die Industrie. Ueber ihr Haupt hatte sich noch nicht das Damoklesschwert der Kriegswucherverfolgung gelegt. In ihrem Siegeszug hat die Preissteigerungsverordnung jetzt auch an ihre Tore gepocht, und die Frage ist laut geworden, ob und unter welchen Voraussetzungen auch die Industrie Gefahr läuft, sich im Sinne dieser Verordnung strafbar zu machen.

Man könnte erstaunt sein, daß die Frage überhaupt aufgeworfen wird. Denn warum sollte der Industrie erlaubt sein, was jedem anderen verboten ist? Ja, man könnte geneigt sein, darauf hinzuweisen, daß das Gesetz doch ausdrücklich für Gegenstände des Kriegsbedarfs eine Gewinnbeschränkung vorschreibt, und daß schon damit die Einbeziehung der Kriegsmaterial herstellenden Industrie unter die von der Verordnung betroffenen Kreise ausgesprochen sei. Und doch wird mit diesem scheinbar zwingenden Argument das Problem nicht gelöst, ob die gesetzgebenden Faktoren überhaupt an die Kriegsmaterial fabrizierenden Kreise, und nicht vielmehr nur an die Kreise gedacht haben, die zur Zeit der Schaffung der Preissteigerungsverordnung die im freien Handel befindlichen Heeresbedarfsartikel leitenhändlerisch von Hand zu Hand gehen ließen? Die Frage kann unbeantwortet bleiben; ein „ja“ bewiese ebensowenig wie ein „nein“. Auch Vorgänge, die der Gesetzgeber nicht vorbedacht hat, können unbedenklich unter seine Strafandrohung subsummiert werden. Und Vorgänge, die er selbst vorbedacht hat, können herausfallen, wenn die Fassung des Gesetzes sie nicht festzuhalten vermag.

Daß sie dazu gegenüber dem „Ubergewinn“ der Industrie außerhalb sei, wird denn auch in der Tat von gewichtiger Seite behauptet: von einem Mitglied des höchsten Gerichtshofs, dem einem Zivilisten angehörenden Reichsgerichtsrat Neulamp. In der „Juristischen Wochenschrift“ vom 1. Februar 1918, S. 77, hat Neulamp diese Auffassung vertreten zu sollen geglaubt. Ich halte die von ihm vorgebrachten Gründe indes für so wenig überzeugend, daß ich mir nicht einmal seinen Standpunkt zu eigen gemacht habe, als ich jüngst in einem Kriegswucherprozeß gegen die Industrie — es war wohl der erste dieser Art — die Rechte der Angeklagten wahrzunehmen hatte.*) Neulamp führt zwei Gründe an.

- Erstens: die Preissteigerungsverordnung sehe ein Einschreiten gegen juristische Personen nicht vor.
- Zweitens: ein Vergleich mit dem Friedensgewinn sei für diejenigen Industriellen ausgeschlossen, die sich erst zur Kriegszeit auf die Herstellung von Munition eingestellt hätten. Damit fehle der Ausgangspunkt für die Begründung einer Kriegswucheranfrage in diesem Falle.

Der erste der von Neulamp angeführten Gründe geht schon deshalb fehl, weil für die Delikte einer juristischen Person ihre gesetzlichen Vertreter verantwortlich sind. Der zweite Punkt verkennt aber den Kern der Kriegswuchertheorie des Reichsgerichts. Der Friedensgewinn soll nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts einen Vergleichsmaßstab darstellen. Aus schließlich der Maßstab für die Ungemessenheit des Gewinns ist er nicht. Vor allem ist nicht daran zu denken, daß derjenige, der sich im Kriege einer für ihn neuen Fabrikation zugewandt hat, nach der Meinung des Reichsgerichts berechtigt sei, sich darauf zu berufen: der Vergleichsmaßstab mit dem Friedensgewinn fehle, deshalb dürfe er seine Preise nach Belieben stellen. Für ihn gilt der in dem betreffenden Industriezweig übliche Gewinnzuschlag, den der Richter nach freiem Ermessen unter Zugiehung von Sachverständigen festzustellen hat.

Ausgeschlossen ist also die Anwendung der Preissteigerungsverordnung auf die Industrie keineswegs; und dabei ist es völlig gleichgültig, ob von ihr schon im Frieden die betreffende Fabrikation betrieben worden ist, oder ob sie sich erst in der Kriegszeit entsprechend umgestellt hat. Aber sicherlich liegen die Verhältnisse für die Feststellung eines Kriegswuchers hier ungleich komplizierter als im Warenhandel. Gewiß: auch im Warenhandel kann die Berechnung der Selbstkosten, namentlich soweit ungewisse Risiken zu berücksichtigen sind, Schwierigkeiten und Zweifeln begegnen. Immer aber wird sich diese Aufgabe leichter und verhältnismäßig zweifelsfreier erledigen als im Fabrikationsgewerbe. Es ist denn auch kein Zufall, daß, soweit die Wissenschaft der Handels-

technik sich vor Geltung der Preissteigerungs-Verordnung mit dem Problem der Selbstkostenberechnung beschäftigt hat, die Fragestellung für die Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe erfolgte. Auf ihre Erforschung beschränkt sich denn auch das bekannte grundlegende Werk von Leitner. Als eine sogenannte Vorkalkulation stellt sich diese Selbstkostenberechnung dar. Als Schadensbeihilfe ist sie gedacht. Ob sie diesen Zweck erfüllt und der ihr zugeschlagene Gewinnsatz tatsächlich einen angemessenen Gewinn läßt, kann erst die Nachkalkulation zeigen. Sie ist die Probe aufs Exempel. Die Erfahrung soll die Richtigkeit der Schätzung erweisen. So muß man sich zwischen Vorkalkulation und Nachkalkulation eine Zeitspanne schieben, die darüber belehrt, ob Löhne, Generalunkosten, Materialunkosten usw. in ihrer durchschnittlichen Bedeutung richtig eingesetzt waren. Erst die Nachkalkulation macht zur Gewißheit, ob man mit Gewinn oder Verlust gearbeitet hat. Vielleicht bringt sie, besonders wenn eine geschickte Regie und glückliche Zufälle die Fabrikation begleiteten, einen Reingewinn ans Tageslicht. Darüber, ob er ein wucherischer ist, braucht sie aber nichts zu sagen. Denn der Wucher kann wie jedes Delikt nur schuldhaft begangen werden. Für den Zeitpunkt der Vorkalkulation muß das Schuldmoment nachgewiesen werden. Der Zeitpunkt der Preisvereinbarung ist für das Kriegswucherdelikt der entscheidende. In diesem Zeitpunkt muß ein übermäßiger Gewinn erstrebt sein.

Ich übersehe dabei nicht, daß das Gesetz dem Forderer das Sich-gewährenlassen gleichstellt. Wie das zu erklären ist, habe ich in meinem „Kriegswucherstrafrecht“, IV. Auflage, S. 76, näher dargelegt. Von der dort vertretenen Auffassung weicht das Reichsgericht im Ergebnis trotz des viel angefochtenen Urteils des 5. Senats vom 17. Februar 1917 nicht ab. Nur „mit Rücksicht auf die besondere Lage des Falles“ wollte das Reichsgericht es nicht gelten lassen, daß in dem betreffenden Fall, in dem es sich um einen Kauf auf sofortige Lieferung handelte, der Verkäufer an der Preisvereinbarung festhielt, die — offensichtlich willkürlich — bei Eingebung des Vertrages zustande gekommen war. Daß dem nicht Fälle gleichzusetzen sind, bei denen es sich um zukünftige Lieferung handelt, hat Reichsgerichtsrat Lobe, der in allen Fragen des Kriegswucherstrafrechts offiziell die Rechtsprechung des Reichsgerichts in der Literatur vertritt und verbeidigt, in seiner Publikation „Preissteigerung, Handel und Reichsgericht“ ausdrücklich anerkannt.

Den bestfälligen Kalkulationspreis, den der Vorwurf des Kriegswuchers gegen die Industrie zur Grundlage haben muß, vermag somit ein glänzendes Gewinnergebnis wohl zuweilen zu indizieren, nie aber nachzuweisen. Selbst wo die Vorkalkulation nicht allzu pessimistisch war, kann aus der Höhe der Umsätze ein Retordgewinn hervorspringen. Der Beweis, daß die Selbstkostenberechnung willkürlich ohne Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen oder gar diesen zum Trost aufgemacht ist, oder daß unter Abtandnahme von jedweder Selbstkostenberechnung ein als übermäßig erkannter oder erkennbarer Preis schuldhaft gefordert ist, muß geführt werden, ehe von einem Kriegswucher in der Industrie überhaupt gesprochen werden kann.

Das ist die Grundlage des Vorwurfs des Kriegswuchers gegen die Industrie. Nicht auch — wie mir scheint — das Endergebnis. Es ist bekannt, daß die militärischen Stellen bei der Vergebung von Kriegslieferungsaufträgen an die Stelle des Kalkulationspreises vielfach den Einheitspreis setzen. Muß nicht seine Einhaltung den Vorwurf des Kriegswuchers ausschließen? Ich möchte das bezagen. Das Gesetz verweist für die Frage des angemessenen Gewinns ausdrücklich auf die Marktlage. Für den Warenhandel hat das Reichsgericht diesen Faktor nun allerdings mit Gesichtspunkten, die starker Anfechtung unterliegen — ich muß auch hier wieder auf die Ausführungen in meinem „Kriegswucherstrafrecht“ S. 69 ff. verweisen — fast völlig zurückgedrängt. Auf die Industrie können indes diese Gesichtspunkte jedenfalls nicht ohne weiteres übertragen werden. Der Einheitspreis, den die Heeresverwaltung zubilligt, fußt auf dem Selbstkostenpreis der Mehrzahl der Fabrikanten. Deshalb ist dieser Einheitspreis ein Marktpreis, von dem man nicht schlechthin sagen kann, daß er ein Notmarktpreis, also überhaupt kein Marktpreis sei. Und so müßte denn der von der Heeresverwaltung zugedachte Einheitspreis auch denjenigen vor dem Vorwurf des Kriegswuchers bewahren, der bei diesem Einheitspreis erheblich besser abschneidet als seine Konkurrenz, — weil er eben leistungsfähiger ist.

*) Ich muß die Gelegenheit benutzen, dies ausdrücklich zu betonen, weil die Kürze der Verhandlungsberichte über den Prozeß Philipp verweigert die Meinung hat entstehen lassen, eine solche Auffassung sei von mir in meinem Schlussvortrag vertreten worden. Das Stenogramm beweist das Gegenteil. Auch das Gericht hat sein freisprechendes Urteil nicht auf diese Meinung gegründet. Auf welche Zeitungsberichte sich die sozialdemokratische Interpellation über die angeblich im Philipp-Prozeß vom Gericht verneinte Anwendbarkeit der Preissteigerungsverordnung gegenüber der Industrie rüht, kommt von mir denn auch trotz sorgfältiger Nachforschung nicht festgestellt werden.